



Vertrag über Wohnraum und Erbringung von
Pflege- und Betreuungsleistungen
mit pflegebedürftigen Verbrauchern,

Mathildenhof Seniorenzentrum
Grunewald Seniorenpflege GmbH
Kirchblick 8
14129 Berlin

Telefon 80193-0
Fax 80193-116

Inhalt

I. Einleitung	3
II. Allgemeine Leistungsbeschreibung der Betreuungseinrichtung	5
III. Unterkunft und Verpflegung.....	6
IV. Allgemeine Pflegeleistungen.....	7
und zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 87b SGB XI.....	7
V. Zusatzleistungen und betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen.....	10
VI. Entgelte	10
VII. Sonstige Regelungen.....	14
VIII. Vertragsdauer, Beendigung	15
Anlage 1: Auszug aus dem Landesrahmenvertrag für vollstationäre Pflege gem. § 75 SGB XI für Berlin, Stand Oktober 2011	19
Anlage 2: Auszug zur Regelung der Abwesenheitsvergütung aus dem Landesrahmenvertrag für vollstationäre Pflege gem. § 75 SGB XI	22
Anlage 3: Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen.....	23
Anlage 4: Kontaktdaten der Beratungs- und Beschwerdestellen.....	24
Anlage 5: Information zur Finanzierung und Sozialhilfe	25
Anlage 6: zu § 16 Abs. 3 des Wohn- und Betreuungsvertrages Datenschutz und Schweigepflicht	26
Anlage 7: Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels SEPA – Basislastschriftmandat.....	27
Anlage 8: Telefonanschluss	28
Anlage 9: Serviceleistungen	29
Anlage 10: Publikationsvereinbarung.....	30
Anlage 11: Versorgerwechsel.....	31
Anlage 12: Notfallblatt	32
Anlage 13: Nachlassregelung.....	33
Anlage 14: Vollmacht über die Medikamentenverwahrung und Medikamentenbestellung 34	34
Anlage 15: Einzugsermächtigung Apotheke am Rathausmarkt	35
Anlage 16: Verwahrgeldkonto	36
Anlage 17: Postvollmacht	37
Anlage 18: Widerrufsrecht	38
Anlage 19: Information über das vorzeitige Erlöschen des Widerrufsrechts nach § 356 Absatz 4 BGB und Erklärung zum Beginn der Dienstleistungen.....	39
Anlage 20: Muster-Widerrufsformular	40
Anlage 21: Kontaktübersicht	41
Anlage 22: Einwilligungserklärung / Entbindung von derSchweigepflicht.....	42
Anlage 23: Wohnungsgeberbescheinigung.....	43

Zwischen

Mathildenhof Seniorenzentrum
Grunewald Seniorenpflege GmbH
Kirchblick 8
14129 Berlin

(in folgendem kurz „Heim“ genannt)

und

«Vorname» «Name», geb. «Geburtsdatum»
«vorheriger_Wohnort»

(in folgendem kurz "Bewohner*" genannt)

vertreten durch «Betreuer» («Legitimation»), «Adresse_des_Betreuers», «PLZ_Betreuer»
«Ort_Betreuer»

wird hiermit der nachstehende

Vertrag über Wohnraum und Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen

mit pflegebedürftigen Verbrauchern,

die Leistungen der vollstationären Pflege der Pflegeversicherung nach § 43 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Anspruch nehmen, geschlossen.

I. Einleitung

Das Heim führt das Haus als Dienstleistungsbetrieb unter Wahrung der Würde der Heimbewohner. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege. Das Heim bemüht sich, dafür zu sorgen, dass die Heimbewohner im Geiste friedlicher Nachbarschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme zusammenleben. Der Bewohner wird in diesem Sinne sein Leben in der Heimgemeinschaft führen und die Bemühungen des Heimes nach Kräften unterstützen.

Das Heim ist durch einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen gemäß §§ 72, 73 SGB XI zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatz- und Entgeltvereinbarungen mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern sowie die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI sind für das Heim verbindlich und können vom Bewohner in der Einrichtung eingesehen werden.

Mit dem Ziel, eine bewohnergerechte Versorgung und Pflege zu gewährleisten, werden die nachfolgenden Rechte und Pflichten zwischen dem Heim und dem Bewohner vereinbart, der vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI in Anspruch nimmt.

Grundlage dieses Vertrages sind die schriftlichen Informationen (Informationsbroschüren, Preislisten und Auszüge aus dem Rahmenvertrag), die dem Bewohner vor Vertragsschluss ausgehändigt wurden. Gegenüber diesem Informationsstand ergeben sich im Vertrag keine Änderungen.

«Vorname» «Name»

* mit „Bewohner“ ist sowohl die Männlichkeits- als auch die Weiblichkeitsform erfasst.

II. Allgemeine Leistungsbeschreibung der Betreuungseinrichtung

Im Mittelpunkt aller unserer Bemühungen um Pflege und Betreuung stehen die pflegebedürftigen Menschen. Wir sind darum bemüht, alle Bewohnerinnen und Bewohner sowohl in ihrer Selbständigkeit zu fördern als auch dort tatkräftig zu unterstützen, wo qualifizierte Hilfe notwendig ist, weil die eigene Kraft nicht mehr ausreicht.

Wir sind eine anerkannte und zugelassene Pflegeeinrichtung und Vertragspartner der Pflegekassen sowie der Sozialhilfeträger. Unsere Leistungen erstrecken sich von der Pflege über die Betreuung und die hauswirtschaftliche Versorgung. Die einzelnen Pflege- und Betreuungsleistungen stimmen wir mit den pflegebedürftigen Menschen ab, damit sie dem jeweiligen Bedarf entsprechen. Wir bieten qualifizierte Leistungen nicht nur im Bereich der Körperpflege, sondern selbstverständlich auch bei der Betreuung von z.B. altersverwirrten Menschen. Wir sind uns bewusst, dass mit dem Einzug in ein Pflegeheim die Sicherheit gesucht wird, auch in der letzten Lebensphase gut umsorgt zu sein. Da unsere Einrichtung über die notwendigen Vereinbarungen mit den Pflegekassen und der Sozialhilfe verfügt, ist ein Einzug selbstverständlich auch dann möglich, wenn die eigenen finanziellen Mittel nicht ausreichen und Sie finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe benötigen. Ihre Fragen hierzu beantworten wir gerne.

Regelmäßige Betreuungsangebote sollen sowohl den Alltag abwechslungsreich gestalten helfen als auch die Kontakte zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern fördern. Gerne nehmen wir Ihre Anregungen zur Gestaltung auf, da uns sehr daran gelegen ist, unsere Angebote daran auszurichten, dass Ihnen sowohl Vertrautes als auch Neues geboten wird.

Unser Angebot an Speisen und Getränken berücksichtigt sowohl die regionale Küche als auch die besonderen Anforderungen der Ernährung im Alter. Mit den Mahlzeiten verbinden wir nicht nur die reine Nahrungsaufnahme, sondern auch immer den gemeinschaftlichen Kontakt. Die Mahlzeiten werden zu folgenden Zeiten in unserem Speiseraum serviert (Frühstück ab 07:30, 2. Frühstück ab 10:00, Mittag ab 12:00, Kaffee ab 15:00, Abendbrot ab 18:00, Spätmahlzeit ab 21:00). Denjenigen, die aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit oder einer Erkrankung nicht an den Mahlzeiten im Speiseraum teilnehmen können, servieren wir gerne auf dem Zimmer.

Unsere Einrichtung ist ruhig, aber verkehrsgünstig gelegen. Öffentliche Verkehrsmittel erreichen Sie in nur 300 Meter Entfernung. Einkaufsmöglichkeiten bestehen im Umfeld und sind in wenigen Minuten erreichbar.

Selbstverständlich bieten wir auch ein verlässliches Wohnangebot. Angeboten werden sowohl Einzelzimmer als auch Doppelzimmer, damit die persönlich angestrebte Wohnform auch möglich ist. So erleben wir häufig, dass der Kontakt in einem Doppelzimmer helfen kann, um einer Vereinsamung vorzubeugen. Alle unsere Zimmer sind mit ansprechenden und gut zugänglichen Sanitärbereichen ausgestattet, zusätzlich stehen moderne Pflegebäder zur Verfügung. Selbstverständlich können Sie auch die unterschiedlichen Gemeinschafts- und Gruppenräume sowie die Gartenanlage nutzen.

Für uns ist es von besonderer Bedeutung, dass wir mit Ihnen und Ihren Angehörigen möglichst genau besprechen, welche Unterstützung Sie benötigen und wünschen. Je genauer wir dies wissen, umso besser können wir Ihre Erwartungen erfüllen. Wir nehmen uns gerne die Zeit, um Ihnen ganz konkret erläutern zu können, ob und wie wir Ihre Erwartungen erfüllen können. Hierzu gehört auch, welchen Wohnraum wir Ihnen anbieten können.

Gerne informieren wir Sie auch über die Ergebnisse der Qualitätsprüfung unserer Einrichtung. Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

III. Unterkunft und Verpflegung

§ 1 Unterkunft

(1) Die Betreuungseinrichtung überlässt dem Bewohner ab dem «Einzug_am» im Hause Mathildenhof Seniorenzentrum (Grunewald Seniorenpflege GmbH), Kirchblick 8, 14129 Berlin das «Art_des_Zimmers» Nr. «Haus_und_Geschoss»«Zimmer». Das Zimmer hat eine Wohnfläche von «Wohnfläche» m² (inkl. Nasszelle)«Haus_und_Geschoss».

Das Zimmer ist wie folgt ausgestattet:

- Bad mit Waschbecken, Toilette und Dusche
- Rundfunk- und Fernsehanschluss
- Telefonanschluss
- Pflegebett
- Notrufanlage
- Nachttisch
- Einbauschränk / Kleiderschränk
- Vorhänge / Gardinen
- Stuhl / Tisch
- Sonstiges

Der Bewohner hat darüber hinaus das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen des Heimes (Speisesaal, Gruppenräume, Therapieräume, Aufenthaltsräume, Grünanlage, Terrassen, Wohnflure, Pflegebäder, usw.).

(2) Die Unterkunftsleistungen umfassen außerdem:

a) die regelmäßige Reinigung des Bewohnerzimmers, des Wohnbereiches, der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume,

b) Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall,

c) die Instandhaltung des Wohnraums mit Ausnahme der aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den Bewohner erforderlichen Instandsetzung,

d) Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung und der Einrichtungsgegenstände, soweit letztere nicht vom Bewohner eingebracht wurden.

Näheres zum Inhalt der Unterkunftsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr.1.

(3) Der Bewohner kann seinen Raum auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie dürfen die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern. Bei Mehrbettzimmern sind auch die Wünsche der Mitbewohner zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet die Heimleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner.

(4) Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer jederzeit widerruflichen Zustimmung des Heims.

(5) Der Bewohner ist ohne Zustimmung des Heimes nicht berechtigt, an heimeigenen baulichen oder technischen Einrichtungen und Geräten wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(6) Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtung.

(7) Die als Anlage Nr. 4 beigefügte Hausorganisation ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Wäscheversorgung

(1) Das Heim stellt dem Bewohner

- Bettwäsche,
- Handtücher,
- Waschlappen,
- Badetücher

zur Verfügung. Die persönliche Wäsche, die der Bewohner mitbringt, soll mit dem Namen des Bewohners gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung der Wäsche durch den Heimträger ist eine kostenlose Serviceleistung.

(2) Die chemische Reinigung wird von der Einrichtung nicht übernommen. Sie wird bei Bedarf gegen gesonderte Berechnung an den Bewohner an ein Fremdunternehmen vergeben.

(3) Näheres zum Inhalt der Leistungen im Rahmen der Wäscheversorgung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr.1.

§ 3 Verpflegungsleistungen der Betreuungseinrichtung

(1) Die Speise- und Getränkeversorgung durch die Betreuungseinrichtung umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken.

(2) Kalt- und Warmgetränke (Kaffee, Tee, Wasser und einfache Säfte) stehen dem Bewohner jederzeit in unbegrenzter Menge zur Deckung des eigenen Bedarfs zur Verfügung.

(3) Ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Die Betreuungseinrichtung bietet dem Bewohner täglich drei Mahlzeiten, bestehend aus Frühstück, Mittag- und Abendessen, zwei Zwischenmahlzeiten am späten Vormittag und späten Abend sowie Nachmittagskaffee/-tee an.

(4) Diätetische Lebensmittel wie z.B. Sondennahrung, die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung der Betreuungseinrichtung.

(5) Näheres zum Inhalt der Verpflegungsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr.1.

IV. Allgemeine Pflegeleistungen und zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 87b SGB XI

§ 4 Allgemeine Pflegeleistungen

Die Betreuungseinrichtung erbringt im Rahmen der vollstationären Versorgung nach § 43 SGB XI Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung (allgemeine Pflegeleistungen).

§ 5 Leistungen der Pflege

(1) Für den Bewohner werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung erbracht. Diese Hilfen können Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung und teilweise oder vollständige Übernahme der

Verrichtungen sein.

Zu den Leistungen der Pflege gehören

- Hilfen bei der Körperpflege,
- Hilfen bei der Ernährung,
- Hilfen bei der Mobilität.

(2) Näheres zum Inhalt der Leistungen der Pflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

§ 6 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

(1) Neben den Leistungen der Pflege und der sozialen Betreuung erbringt die Einrichtung Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegepersonal. Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik (z.B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc.), für deren Veranlassung und Anordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Zu den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege gehören

- Überwachen von Flüssigkeitsbilanzen,
- Puls-, Temperatur und Gewichtskontrolle,
- Verbandswechsel, Wundversorgung,
- Anlegen von Kompressionsstrümpfen,
- Dekubitusversorgung,
- Sondenernährung,
- Blutzucker- und Blutdruckmessung
- Einreibung und Wickel,
- Injektion subcutan,
- Medikamentenüberwachung und –verabreichung
- Kälte- und Wärmebehandlung
- Spezielle Krankenbeobachtung und Krankenüberwachung

(2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass

- sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden und im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind,
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist und
- der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter der Betreuungseinrichtung einverstanden ist.

(3) Näheres zu den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1.

(4) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Abs. 2 SGB V oder sonst um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

§ 7 Leistungen der sozialen Betreuung nach § 43b SGB XI

(1) Die Betreuungseinrichtung erbringt die notwendigen Leistungen der sozialen Betreuung. Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Die Betreuungseinrichtung unterstützt den Bewohner im Bedarfsfall bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung (z.B. durch die Planung eines Arztbesuches) sofern kein Angehöriger, Bekannter usw. die Planung bzw. Begleitung nicht übernehmen kann. Es fördert den Kontakt des Bewohners zu den ihm nahe stehenden Personen sowie seine soziale Integration. Die Betreuungseinrichtung bietet Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an.

Die Einrichtung bietet folgende soziale Betreuung an:

- Beschäftigungstherapie
- Wir vermitteln Ergotherapie
- Orientierungstraining
- Sterbebegleitung
- Anleitung zum strukturierten Tagesablauf
- Beratungs- und Gesprächsangebote
- Maßnahmen zur Förderung der Selbsthilfe und Selbstständigkeit
- Vermittlung von Krankengymnastik und logopädischer Behandlung nach ärztlicher Verordnung

(2) Der Bewohner kann an Gemeinschaftsveranstaltungen der Betreuungseinrichtung teilnehmen. Bei diesen handelt es sich um Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und Angebote zur Tagesgestaltung.

(3) Der Bewohner ist außerdem berechtigt, an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Betreuungseinrichtung (z.B. Konzerte, Vorträge etc.) teilzunehmen. Soweit diese Veranstaltungsangebote nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln der Einrichtung erbracht werden, kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.

(4) Näheres zum Inhalt der Leistungen der sozialen Betreuung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr.1.

§ 7a Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 43b SGB XI für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf

(1) Für Bewohner mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, bei denen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung oder der von der privaten Pflegeversicherung des Bewohners beauftragte Gutachter im Rahmen der Begutachtung nach § 18 SGB XI als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt hat, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben (§ 45a SGB XI), unterbreitet Betreuungseinrichtung ein spezielles zusätzliches Betreuungsangebot, das über die soziale Betreuung nach § 7 dieses Vertrages hinausgeht. Bewohner sind berechtigt, dieses Angebot in Anspruch zu nehmen, wenn die Pflegekasse oder der private Versicherer einen erheblichen zusätzlichen Betreuungsbedarf nach § 45 SGB XI festgestellt haben.

(2) Ab 01.01.2015 gilt dieses Angebot der Pflegekassen auch für Bewohner, die die Pflegestufe 0 haben. Sie sind ab 01.01.2015 anspruchsberechtigte Personen. Die Betreuungseinrichtung übernimmt die namentliche Meldung der anspruchsberechtigten Personen bei den jeweiligen Pflegekassen. Absatz 3 und 4 des § 7a gelten ab 01.01.2015 auch für den anspruchsberechtigten Personenkreis.

(3) Zusätzliche Betreuungsleistungen sind Leistungen zur Aktivierung und Betreuung der anspruchsberechtigten Bewohner, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Das zusätzliche Betreuungsangebot umfasst die Motivation, Betreuung und Begleitung zum Beispiel bei folgenden Aktivitäten:

- Malen und Basteln
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
- Haustiere füttern und pflegen
- Kochen und Backen
- Anfertigen von Erinnerungsalben oder –ordnern
- Musik hören, musizieren, singen
- Lesen und Vorlesen
- Brett- und Kartenspiele
- Spaziergänge und Ausflüge
- Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten und Friedhöfen
- Fotoalben schauen

Die Betreuungseinrichtung wird die Auswahl der Angebote so vornehmen, dass dem Ziel der Aktivierung Rechnung getragen wird.

(4) Mit den Pflegekassen ist unabhängig von der Pflegestufe gem. § 15 SGB XI ein Vergütungszuschlag für diese zusätzlichen Leistungen von z.Zt. in Höhe von € 149,05 monatlich vereinbart worden. Der Zuschlag wird vollständig von der Pflegekasse getragen. Im Falle der privaten Pflegeversicherung erstattet diese den Zuschlag, bei Beihilfeberechtigung jedoch nur anteilig.

V. Zusatzleistungen und betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

§ 8 Zusatzleistungen

Die Betreuungseinrichtung und der Bewohner können über das Maß des Notwendigen hinausgehende zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen sowie besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung gegen Entgelt als Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI gesondert schriftlich vereinbaren.

§ 9 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

Der Betrieb einer Betreuungseinrichtung erfordert Investitionsaufwendungen. Diese Aufwendungen sind insbesondere die Kosten der Anschaffung bzw. Nutzung z.B. des Gebäudes, des Grundstücks, der Möblierung und Ausstattung und der Instandhaltung. Die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen kann die Betreuungseinrichtung den Bewohnern nach § 82 Abs. 4 SGB XI gesondert berechnen.

VI. Entgelte

§ 10 Entgelte für die einzelnen Leistungen

(1) Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflegeleistungen werden in den Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und der Betreuungseinrichtung nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner wie auch die Betreuungseinrichtung Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages nach Maßgabe des § 14.

(2) Das Entgelt für Unterkunft beträgt täglich € 11,93

(3) Das Entgelt für Verpflegung beträgt täglich € 6,01. Nimmt der Bewohner aufgrund seines Gesundheitszustandes, von der gelegentlichen Verabreichung von Getränken abgesehen, ausschließlich Sondenkost zu sich, deren Kosten von der Krankenkasse bzw. privaten Krankenversicherung getragen werden, so gilt ein um den ersparten Verpflegungsaufwand in Höhe von zur Zeit € 2,50 (Lebensmittelaufwand) täglich vermindertes Entgelt ab dem Zeitpunkt des Beginns der ausschließlichen Versorgung mit Sondenkost.

(4) Der Pflegesatz (Entgelt für Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Pflegesätze sind in drei Pflegeklassen eingeteilt.

Bei der Zuordnung des Bewohners zu der Pflegeklasse ist die von der Pflegekasse/Pflegeversicherung festgestellte Pflegestufe gemäß § 15 SGB XI zugrunde zu legen, soweit nicht nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes bzw. des von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachters und der Pflegeleitung der Betreuungseinrichtung die Zuordnung zu einer anderen Pflegeklasse notwendig oder ausreichend ist. Der Pflegesatz beträgt

- in Pflegegrad 1	täglich	€ 37,92
- in Pflegegrad 2	täglich	€ 47,33
- in Pflegegrad 3	täglich	€ 63,50
- in Pflegegrad 4	täglich	€ 80,37
- in Pflegegrad 5	täglich	€ 87,93

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Einstufung des Bewohners in den **Pflegegrad «Pflegegrad»** und der Zuordnung zur Pflegeklasse «Name» beträgt der Pflegesatz zur Zeit **«Pflegesatz» €** täglich.

Beilligt die Pflegekasse / die Pflegeversicherung aufgrund eines bei Einzug bereits gestellten Antrages des Bewohners Leistungen eines höheren Pflegegrades, ist die Betreuungseinrichtung berechtigt, eine Nachberechnung vorzunehmen. Mit der Nachberechnung wird die Differenz zwischen dem bisher vereinbarten Pflegesatz und dem Pflegesatz des höheren Pflegegrades ab dem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, ab welchem der Bewohner zum Bezug der Leistungen des höheren Pflegegrades berechtigt ist, längstens jedoch ab Einzug. Für die Nachzahlung wird Abs. 6 entsprechend angewendet. Im Falle der Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.

(5) Im Pflegesatz und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sind Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen der Betreuungseinrichtung im Sinne des § 82 SGB XI nicht berücksichtigt. Das vom Bewohner zu entrichtende Entgelt für diese Investitionsaufwendungen beträgt **€ 23,75** täglich. Erhält der Bewohner Sozialhilfe, tritt für deren Dauer der mit dem Sozialhilfeträger vereinbarte bzw. von der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII festgesetzte Investitionskostensatz in Höhe von **€ 20,57** täglich an die Stelle des in Satz 2 genannten Betrages.

(6) Die Pflegesätze für die Versorgung von Versicherten der sozialen Pflegeversicherung mit den Pflegegraden 2 bis 5 werden in Höhe des dem Leistungsbescheid der Pflegekasse entsprechenden Leistungsbetrages nach § 43 SGB XI unmittelbar mit dieser abgerechnet. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht getragen wird, wird dem Bewohner in Rechnung gestellt. Er beträgt für die Pflegegrade 2 bis 5 derzeit einheitlich jeweils **€ 669,77 mtl.** (einheitliches Entgelt). Der Monatsbetrag wird mit 30,42 Tagen berechnet.

Ist der pflegeversicherte Bewohner dem Pflegegrad 1 zugeordnet, erfolgt die Abrechnung des Pflegesatzes unmittelbar gegenüber dem Bewohner. Der Bewohner wird darauf hingewiesen, dass er einen anteiligen Kostenerstattungsanspruch nach § 43 Absatz 3 SGB XI gegenüber seiner Pflegekasse geltend machen kann.

(7) Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, nicht geförderte betriebsnotwendige Investitionskosten sowie die Zusatzleistungen trägt der Bewohner selbst, soweit diese nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden.

(8) Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung rechnet die Betreuungseinrichtung auch die Pflegesätze sowie den Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 43b SGB XI mit dem Bewohner selbst ab. Der Bewohner kann seine Versicherung anweisen, unmittelbar an die Betreuungseinrichtung zu zahlen.

(9) Werden die Kosten von öffentlichen Leistungsträgern übernommen, so kann die Betreuungseinrichtung direkt mit diesen abrechnen, sofern eine entsprechende Vereinbarung geschlossen ist.

§ 11 Gesamtentgelt

(1) Das Gesamtentgelt setzt sich aus den einzelnen Entgeltbestandteilen nach § 10 und bei privat Pflegeversicherten dem Vergütungszuschlag nach § 7a Abs. 3 zusammen. Es beträgt derzeit

- in Pflegegrad 1	täglich	€ 37,92
- in Pflegegrad 2	täglich	€ 47,33
- in Pflegegrad 3	täglich	€ 63,50
- in Pflegegrad 4	täglich	€ 80,37
- in Pflegegrad 5	täglich	€ 87,93

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Einstufung des Bewohners in den **Pflegegrad** «Pflegegrad» «Name» beträgt das Gesamtentgelt zur Zeit **Gesamtentgelt** € täglich.

a) Einheitliches Eigenentgelt	täglich	€
«Pflegesatz»		
b) Unterkunft	täglich	€
«Unterkunft»		
c) Verpflegung	täglich	€
«Verpflegung»		
d) Betriebsnotwendige <u>nicht</u> geförderte Investitionskosten	täglich	€
«Investitionskosten»		

Gesamtentgelt täglich €
«Gesamtentgelt»

(2) Das vom Bewohner zu tragende Entgelt ist auf das Konto

Kontoinhaber: Grunewald Seniorenpflege GmbH

Kreditinstitut: Deutsche Apotheker und Ärztebank

IBAN: DE03300606010008105618

BIC: DAAEDEDXXX

Gläubigeridentifikationsnr.: DE 16 HER 000 002 120 14

Mandatsreferenz: entspricht der Debitoren-Nr. aus der Rechnung plus 0001

zu überweisen. Es ist jeweils bis zum 5. eines Monats in Voraus fällig. Alternativ kann die Einrichtung einer Lastschriftermächtigung erteilt werden.

(3) Soweit Zusatzleistungen in Anspruch genommen werden, erfolgt darüber eine gesonderte Rechnungsstellung. Diese ist vierzehn Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 12 Abwesenheit des Bewohners

(1) Im Fall vorübergehender Abwesenheit des Bewohners, beispielsweise aufgrund Urlaubs, hält die Betreuungseinrichtung den Pflegeplatz für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Bewohner frei. Dieser Abwesenheitszeitraum, für den die Betreuungseinrichtung den Platz freihält, verlängert sich bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.

(2) Soweit der Bewohner länger als drei Tage abwesend ist, nimmt die Betreuungseinrichtung Abschläge vom Heimentgelt in der nach dem Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegten Höhe vor. Der entsprechende Auszug aus dem Landesrahmenvertrag ist in der Anlage Nr. 1 beigefügt und Vertragsbestandteil.

(3) Bei Änderung der Regelung des Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI zur Höhe der Vergütung im Falle der Abwesenheit haben sowohl der Bewohner als auch die Betreuungseinrichtung Anspruch auf eine entsprechende Anpassung dieses Vertrages.

§ 13 Leistungs- und Entgeltanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

(1) Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, erbringt die Betreuungseinrichtung die entsprechend angepassten notwendigen Leistungen. Allerdings kann die Betreuungseinrichtung in einigen wenigen Fällen den entstehenden Bedarf nicht erfüllen. Aus der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WVBVG, die diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt ist, ergibt sich, in welchen Fällen eine Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf ausgeschlossen ist.

(2) Wird der Bewohner aufgrund des erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarfs in einen höheren Pflegegrad eingestuft, ist die Betreuungseinrichtung berechtigt, durch einseitige Erhöhung gegenüber dem Bewohner den jeweils vereinbarten Pflegesatz für den höheren Pflegegrad/Pflegeklasse zu verlangen. Voraussetzung für diese einseitige Anpassung des Entgelts an die veränderten Leistungen ist, dass die Betreuungseinrichtung dem Bewohner gegenüber die Entgelterhöhung schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung ankündigt und begründet. Die Ankündigung hat eine Gegenüberstellung der bisherigen und der aktuell notwendig zu erbringenden Leistungen sowie des bisherigen und des neuen Pflegesatzes zu enthalten.

(3) Der Bewohner verpflichtet sich, die Heimleitung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein Antrag auf Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad gegenüber der Pflegekasse/Pflegeversicherung gestellt wird oder eine Änderung des Pflegegrades durch diese erfolgt. Unterbleibt diese unverzügliche Mitteilung aus von dem Bewohner zu vertretenden Gründen und deshalb auch die Anpassungserklärung durch die Betreuungseinrichtung nach Absatz 2, ist der Bewohner verpflichtet, der Betreuungseinrichtung den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Einrichtung die Anpassungserklärung entsprechend Absatz 2 unverzüglich nachholt.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner einen höheren Pflegegrad als der bisherigen zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der Betreuungseinrichtung verpflichtet, bei seiner Pflegekasse/Pflegeversicherung die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung ist entsprechend Absatz 2 Satz 3 zu begründen; die Betreuungseinrichtung wird diese Aufforderung auch der zuständigen Pflegekasse und bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten (§ 87a Abs. 2 Satz 1 SGB XI). Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu

stellen, so ist die Betreuungseinrichtung berechtigt, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Zugang der Aufforderung vorläufig den jeweils Pflegesatz des nächsthöheren Pflegegrades/Pflegeklasse zu berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung eine Höherstufung deswegen ab, erstattet die Betreuungseinrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich; der Rückzahlungsbetrag ist ab Erhalt des jeweiligen Entgelts mit 5 Prozentpunkten zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht der Betreuungseinrichtung besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Bewohner der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.

(5) Erfolgt eine Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad durch die Pflegekasse/Pflegeversicherung, ermäßigt sich das Entgelt ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Bewohner nur noch Anspruch auf die entsprechend niedrigeren Leistungen der Pflegekasse/Pflegeversicherung hat, auf den jeweils nach diesem Vertrag vereinbarten Pflegesatz für die neue Pflegestufe/Pflegeklasse.

§ 14 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

(1) Die Betreuungseinrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(2) Die Betreuungseinrichtung hat dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Betreuungseinrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss die Betreuungseinrichtung unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben der Betreuungseinrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

(3) Bei Einhaltung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht Anspruch der Einrichtung auf Zustimmung zur Entgelterhöhung.

(4) Setzt eine Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann die Betreuungseinrichtung die Entgelterhöhung nach Abs. 1 vom Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Abs. 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.

(5) Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzt wird.

VII. Sonstige Regelungen

§ 15 Datenschutz / Schweigepflicht

(1) Die Betreuungseinrichtung hat seine Mitarbeiter über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über den Bewohner belehrt, von denen die Betreuungseinrichtung bzw. seine

Mitarbeiter Kenntnis erlangen.

(2) Soweit sie zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, kann die Betreuungseinrichtung die personenbezogenen Daten des Bewohners unter Einschluss der Informationen über seine Gesundheit in der EDV-Anlage und der Pflegedokumentation der Betreuungseinrichtung speichern bzw. automatisch verarbeiten. Die personenbezogenen Daten einschließlich der Informationen über die Gesundheit werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Vertrags über Wohnraum und Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistung benötigen. Die personenbezogenen Daten des Bewohners einschließlich der Informationen über die Gesundheit werden vom der Betreuungseinrichtung an die jeweiligen Kostenträger nur übermittelt, soweit sie zum Zwecke der Abrechnung der erbrachten Leistungen erforderlich sind. Die personenbezogenen Daten des Bewohners einschließlich der Informationen über die Gesundheit werden vom der Betreuungseinrichtung an die Ärzte und Krankenhäuser für die notwendige Behandlung weitergegeben. Der Bewohner hat jederzeit das Recht die Weitergabe dieser Daten zu verweigern. Der Bewohner hat das Recht, jederzeit Auskunft hinsichtlich der über ihn gespeicherten bzw. verarbeiteten Daten zu verlangen. Der Bewohner hat insbesondere das Recht zur Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation (siehe dazu Landesrahmenvertrag Anlage Nr. 1 §20).

§ 16 Haftung

(1) Die Betreuungseinrichtung haftet gegenüber dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit aller Einrichtungen der Betreuungseinrichtung sowie für einwandfreie Leistungen aus diesem Vertrag. Die Betreuungseinrichtung haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Bewohners nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.

(2) Der Bewohner haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für alle von ihm schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden in der Betreuungseinrichtung. Es wird dem Bewohner empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Hinsichtlich der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände wird außerdem der Abschluss einer Hausratsversicherung empfohlen.

VIII. Vertragsdauer, Beendigung

§ 17 Vertragsdauer/Kündigung durch den Bewohner

(1) Der Vertrag wird «Vertragsdauer» geschlossen. Im Falle der Befristung endet der Vertrag darüber hinaus mit Ablauf des Befristungszeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Wird der Vertrag über die Befristung hinaus in beiderseitigem Einvernehmen fortgeführt, gilt er als unbefristet. Die Regelungen des §18 finden dann Anwendung.

(2) Der Bewohner kann diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Betreuungseinrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.

(3) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieses Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird ihm erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(4) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(5) Hat die Betreuungseinrichtung im Falle der Kündigung nach Abs. 4 den Kündigungsgrund zu vertreten, ist es dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Satz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 18 Kündigung durch die Betreuungseinrichtung

(1) Die Betreuungseinrichtung kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Betreuungseinrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung dieses Vertrages für die Betreuungseinrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. die Betreuungseinrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine vom der Betreuungseinrichtung angebotene Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf nicht annimmt oder
 - b) die Betreuungseinrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG (Anlage Nr. 2 dieses Vertrages) nicht anbietetund der Betreuungseinrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heim die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
4. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Entgelterhöhung ist ausgeschlossen.

(2) Die Betreuungseinrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 2 a) nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner gegenüber sein Angebot zur Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der angepassten Angebote durch den Bewohner nicht entfallen ist.

(3) Die Betreuungseinrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 4 nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Betreuungseinrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Betreuungseinrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann die Betreuungseinrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(5) Hat die Betreuungseinrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat es dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 19 Vertragsende

(1) Der Vertrag endet durch Kündigung. Im Falle der Befristung endet der Vertrag darüber hinaus mit Ablauf des Befristungszeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Bei Vertragsende ist der Wohnraum geräumt und mit allen überlassenen Schlüsseln zurückzugeben. Bei schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung des Wohnraums durch den Bewohner trägt dieser die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.

(3) Wird der dem Bewohner überlassene Wohnraum bei Vertragsende nicht geräumt, ist die Betreuungseinrichtung nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Räumung und Einlagerung der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Bewohners zu veranlassen.

(4) Bei Beendigung des Vertrages im Falle des Ablebens des Bewohners muss die Betreuungseinrichtung dem Rechtsnachfolger bzw. einer nach Abs. 6 bevollmächtigten Person eine angemessene Frist zur Räumung des Wohnraums setzen. Erfolgt die Räumung nicht innerhalb dieser Frist, ist die Betreuungseinrichtung berechtigt, nach deren Ablauf die Räumung und Einlagerung der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu veranlassen. Vereinbarungen zwischen den Rechtsnachfolgern des Bewohners und der Betreuungseinrichtung über eine längere Überlassung des Wohnraums sind jederzeit möglich. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Ist der Betreuungseinrichtung kein Rechtsnachfolger bekannt und keine Person nach Abs. 6 vom Bewohner bevollmächtigt worden, ist eine Fristsetzung entbehrlich.

(5) Die Betreuungseinrichtung ist berechtigt, die bei Vertragsende zurückgelassenen Gegenstände des Bewohners ungeachtet einer letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge an folgende Person/en auszuhändigen, mit der / denen auch die Endabrechnung aus dem Vertrag vorgenommen werden darf (Name, Anschrift, Telefon):

Der Bewohner bevollmächtigt die oben genannte/n Person/en, die zurückgelassenen Gegenstände in Besitz zu nehmen und zu verwahren. Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen der Betreuungseinrichtung gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände und Vornahme der Endabrechnung befugt.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

2) Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die Vertragsbestandteil sind:

- Anlage Nr. 1 Auszüge aus dem Landesrahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI
- Anlage Nr. 2 Auszug zur Regelung der Abwesenheitsvergütung aus dem Landesrahmenvertrag für vollstationäre Pflege gem. § 75 SGB XI
- Anlage Nr. 3 Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Absatz 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen
- Anlage Nr. 4 Beschwerdestellen
- Anlage Nr. 5 Information zur Finanzierung und Sozialhilfe
- Anlage Nr. 6 Regelungen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht

- Anlage Nr. 7 Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels SEPA – Basislastschriftmandat
- Anlage Nr. 8 Telefonanschluss
- Anlage Nr. 9 Serviceleistungen
- Anlage Nr. 10 Publikationsvereinbarung
- Anlage Nr. 11 Versorgerwechsel
- Anlage Nr. 12 Notfallblatt
- Anlage Nr. 13 Nachlassregelung
- Anlage Nr. 14 Vollmacht über die Medikamentenverwahrung und Medikamentenbestellung
- Anlage Nr. 15 Einzugsermächtigung Neue Apotheke Schmargendorf
- Anlage Nr. 16 Verwahrgeldkonto
- Anlage Nr. 17 Postvollmacht
- Anlage Nr. 18 Widerrufsbelehrung
- Anlage Nr. 19 Information über das vorzeitige Erlöschen des Widerrufsrechts nach § 356 Absatz 4 BGB und Erklärung zum Beginn der Dienstleistungen
- Anlage Nr. 20 Muster-Widerrufsformular
- Anlage Nr. 21 Kontaktübersicht
- Anlage Nr. 22 Einwilligungserklärung und gegebenenfalls Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht
- Anlage Nr. 23 Wohnungsgeberbescheinigung

Berlin, den

(«Vorname» «Name»)

(Heim)

«Betreuer» («Legitimation»)

Das Heim ist jederzeit bemüht, Streitigkeiten mit dem Bewohner, seinen Angehörigen oder Betreuern einvernehmlich und im direkten Austausch oder über die Bewohnervertretung oder auch über die Heimaufsichtsbehörde beizulegen. Selbstverständlich steht auch der ordentliche Rechtsweg dem Bewohner jederzeit offen. Das Heim sieht davon ab und ist auch nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

Dieser Vertrag wird auf der Grundlage der schriftlichen Vorinformationen geschlossen, die dem Bewohner (Verbraucher im Sinn des § 3 WBG) vom Träger der Einrichtung (Unternehmer im Sinn des § 3 WBG) vor Vertragsschluss übermittelt worden sind. Gegenüber diesen vorvertraglichen Informationen ergeben sich im Vertrag keine Änderungen. Der Bewohner bzw. die für ihn beim Vertragsschluss handelnde Vertretungsperson erklärt ausdrücklich, dass ihm diese Informationen vor Unterzeichnung des Vertrages überlassen wurden, dass Gelegenheit zum Prüfen der Informationen und zum Stellen von Fragen dazu bestand und dass gestellte Fragen beantwortet wurden.

Anlage 1: Auszug aus dem Landesrahmenvertrag für vollstationäre Pflege gem. § 75 SGB XI für Berlin, Stand Oktober 2011

§ 1 Allgemeine Pflegeleistungen

- (1) Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Durchführung der Aktivitäten. Die Hilfen sollen diejenigen Maßnahmen enthalten, die Pflegebedürftigkeit mindern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorbeugen.
- (2) Die Durchführung und Organisation der Pflege richten sich nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen sind in Form der aktivierenden Pflege zu erbringen.
- (3) Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören je nach Einzelfall folgende Hilfen:

1. Hilfen bei der Körperpflege

Die Körperpflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Pflegebedürftigen. Die Intimsphäre ist zu schützen. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema "Ausscheiden/Ausscheidung." Die Körperpflege beinhaltet insbesondere:

1.1. An- und Auskleiden

- Hilfe bei der Auswahl der Kleidung
- An- und Ausziehtraining im Sinne aktivierender Pflege
- Bei Bedarf vollständige Übernahme der Handlung des An- und Ausziehens

1.2. Waschen (Ganzkörperwäsche), Duschen und Baden

- Transfer zur Waschgelegenheit und zurück
- Ganzkörperwäsche (ohne Haarwäsche)
- Hautpflege am gesamten Körper
- Nägel Reinigen, Schneiden / Feilen
- bei Bedarf Kontaktherstellung zur Fußpflege
- Duschen / Baden

1.3. Mundpflege und Zahnpflege

- Zähne putzen, Mundhygiene
- Reinigen der Zahnprothese, Hilfe beim Einsetzen und Entfernen
- Lippenpflege
- Soor- und Parotitisprophylaxe

1.4. Kämmen und Rasieren

- Kämmen und Herrichten der Tagesfrisur (keine Dauerwelle, kein Schneiden und Färben)
- Nass- oder Trockenrasur

1.5. Haare waschen

- Transfer zur Waschgelegenheit und zurück
- Waschen und Trocknen der Haare
- Kämmen und Herrichten der Tagesfrisur (keine Dauerwelle, kein Schneiden und Färben)

1.6. Unterstützung bei Ausscheidungen

- An- und Ausziehen einzelner Kleidungsstücke
- Wechseln der Kleidung
- Hilfe beim Aufstehen und Aufsuchen der entsprechenden Räumlichkeiten und zurück
- Hilfe bei Blasen- und/oder Darmentleerung
- Unterstützung bei Inkontinenz (z.B. Dauerkatheterpflege, Urinalpflege bzw. -wechsel, Wechsel aufsaugender Inkontinenzmaterialien, Stomapflege)
- Obstipationsprophylaxe
- Kontinenztraining
- Waschen des Genital-/ Gesäßbereiches
- Hilfestellung beim Erbrechen (Waschen des Gesichts, der Hände nach dem Erbrechen, Gebisspflege nach dem Erbrechen)
- Hautpflege der gewaschenen Körperteile

1.7. Lagern, Betten, Mobilisieren

- Hilfe beim Aufstehen und Wiederaufsuchen des Bettes
- Betten machen/richten
- (Teil-)Wechsel der Bettwäsche
- Maßnahmen zum körper- und situationsgerechten Sitzen und Liegen
- bei schwerster Bettlägerigkeit spezielle Lagerung zur Vorbeugung von Sekundärerkrankungen
- Pneumonie- / Kontraktur- und Dekubitusprophylaxe
- Hilfestellung beim Setzen und Verlassen des Rollstuhls
- An- und Ablegen von Körperersatzstücken (Prothesen)

2. Hilfe bei der Nahrungsaufnahme

Eine ausgewogene Ernährung (einschließlich notwendiger Diät) ist anzustreben. Der Pflegebedürftige ist bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme zu beraten. Zur selbstständigen Nahrungsaufnahme ist der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln zu fördern. Zu ihrem Gebrauch ist anzuleiten. Bei Nahrungsverweigerung ist ein differenzierter Umgang mit den zugrunde liegenden Problemen erforderlich. Dies beinhaltet insbesondere:

2.1. Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung / Hilfe beim Essen und Trinken

- Transfer zum Essplatz und zurück
- Aufrichten im Bett
- alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme der Nahrung ermöglichen
- Darreichen der Nahrung
- Unterstützung beim Umgang mit Besteck

2.2. Hygiene

- Hände waschen
- Mundpflege
- Säubern, ggf. Wechseln der Kleidung

2.3. Ärztlich verordnete Sondenkost bei implantierter Magensonde

- Aufbereiten der ärztlich verordneten Sondenkost
- Sachgerechte Verabreichung der Sondenkost
- Spülen der Sonde

3. Medizinische Behandlungspflege

- (1) Neben den pflegebedingten Leistungen und der sozialen Betreuung erbringen die Pflegeeinrichtungen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege entsprechend den gesetzlichen Regelungen durch das Pflegepersonal, soweit diese nicht vom behandelnden Arzt selbst erbracht werden (§ 43 Absatz 2 und 3 SGB XI). Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden im Rahmen der ärztlichen Behandlung entsprechend der ärztlichen Anordnung erbracht. Die Durchführung der ärztlichen Anordnung ist in der Pflegedokumentation festzuhalten.
- (2) Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, bei denen die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V erfüllt sind, können nicht zu Lasten der Pflegekassen erbracht werden.

4. Mobilität; soziale Betreuung

Ziele sind u. a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau überschießenden Bewegungsdrangs sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung.

Ziel der sozialen Betreuung ist die Gestaltung eines Lebensraumes für die Pflegebedürftigen, der ihnen die Führung eines selbstständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft beiträgt. Dies schließt die Information, ggf. die Beratung über Ansprüche an Sozialleistungsträger mit ein und kann auch die Unterstützung bei der Realisierung von Leistungsansprüchen umfassen.

Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltags nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der sozialen Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z. B. Angehörige oder Freunde) geschieht. Dies kann die Unterstützung beim Umgang und der Verwaltung von kleineren Geldbeträgen umfassen.

Ziel ist es, einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und/oder psychischen Beeinträchtigung entgegenzuwirken bzw. diese zu mindern.

In diesem Sinne dienen die Leistungen im Rahmen der sozialen Betreuung u. a. der allgemeinen Orientierung zur Bewältigung des persönlichen Alltags (zeitlich, örtlich, personell, situativ) und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen, der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten und der Begleitung Sterbender.

Angebote zum Erhalt der Alltagskompetenz-sind u.a:

- Motivation zur Bewegung und ggf. Hilfestellung
- An- und Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung/Wohngruppe
- An- und Ablegen von Körperersatzstücken (Prothesen)
- Gehen, Stehen und Treppensteigen
- Gruppenaktivitäten z. B. Spaziergänge, gemeinsame Einkäufe, Ausflüge
- Planung und Organisation von Behördengängen und Arztbesuchen und der dazu erforderlichen Begleitung von Bezugspersonen (z. B. durch Angehörige, externe Begleitdienste oder Pflege-/Betreuungskräfte der Pflegeeinrichtung)
- Förderung sozialer Kontakte
- Angebote und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung

§ 2 Unterkunft und Verpflegung

Ziel der Leistungen für Unterkunft und Verpflegung ist es, eine bedarfsgerechte und möglichst auf den einzelnen Bewohner abgestimmte Versorgung zu gewährleisten. Zur Unterkunft und Verpflegung gehören alle Leistungen, die den Aufenthalt des Pflegebedürftigen in einer Pflegeeinrichtung ermöglichen, soweit sie nicht den allgemeinen Pflegeleistungen, den Zusatzleistungen sowie den Aufwendungen für Investitionen nach § 82 Absatz 2 SGB XI zuzuordnen sind. Dabei umfasst die Verpflegung die im Rahmen einer ausgewogenen und pflegegerechten Ernährung notwendigen Getränke und Speisen.

Unterkunft und Verpflegung umfassen insbesondere:**1. Ver- und Entsorgung**

Hierzu zählt z. B. die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser, Energie und Brennstoffen sowie Abfall. Die Bereitstellung von Energie erfolgt für das Betreiben von Elektrogeräten wie:

- Unterhaltungselektronik
- Geräte zur Körperpflege.

2. Reinigung

Diese umfasst die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) und der übrigen Räume entsprechend Hygiene-/Reinigungsplan und darüber hinaus im Bedarfsfall.

3. Wartung und Unterhaltung

Diese umfassen die Wartung und Unterhaltung von Gebäuden, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen. Die technischen Anlagen der Einrichtung werden gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewartet und gepflegt.

4. Wäscheversorgung

Diese umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen und ggf. kleine Instandsetzungen der persönlichen Wäsche und Kleidung. Das Wechseln der Wäsche erfolgt nach Bedarf. Beim Einräumen der persönlichen Wäsche wird ggf. Unterstützung geleistet.

5. Speise- und Getränkeversorgung

Diese umfassen die Zubereitung und die bedarfsgerechte zeitlich individuelle Bereitstellung von Speisen und das Vorhalten von Getränken in erreichbarer Nähe für den Bewohner. Die Speise- und Getränkeversorgung berücksichtigt ernährungsphysiologische Erkenntnisse unter besonderer Beachtung des individuellen Flüssigkeitsbedarfs des Bewohners. Der Speiseplan des Tages bzw. der Woche ist in seinem täglichen bzw. wöchentlichen Angebot abgestimmt. Dem Bewohner wird je nach Notwendigkeit bei der Nahrungsaufnahme geholfen. Diätahrung wird bei Bedarf angeboten.

6. Gemeinschaftsveranstaltungen

Diese umfassen den Aufwand für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens, nicht jedoch die Organisation zur Durchführung oder Teilnahme von/an Gemeinschaftsveranstaltungen (s. allgemeine Pflegeleistungen).

Anlage 2: Auszug zur Regelung der Abwesenheitsvergütung aus dem Landesrahmenvertrag für vollstationäre Pflege gem. § 75 SGB XI

Auszug zur Regelung der Abwesenheitsvergütung aus dem Rahmenvertrag für die vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für Berlin, Stand Oktober 2011

§ 27 Abwesenheit des Pflegebedürftigen

- (1) Bei vorübergehender Abwesenheit bis zu drei Tagen wird das volle Entgelt weitergezahlt.
- (2) Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als drei Tagen wird ab dem vierten Abwesenheitstag Freihaltegeld gezahlt, wenn der Pflegeheimplatz während dieses Zeitraumes freigehalten wird.
- (3)) Das Freihaltegeld umfasst 75% der vertraglich vereinbarten Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie ggf. der Zuschläge nach § 92 b SGB XI. Das Freihaltegeld umfasst nicht die Ausbildungsvergütung; sie ist weiter zu entrichten.
- (4) Freihaltegeld wird bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr gezahlt.

Darüber hinaus verlängert sich der Abwesenheitszeitraum in dem Freihaltegeld gezahlt wird, bei Krankenhausaufenthalten und Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.

- (5) Der Tag, an dem die Pflegeeinrichtung vorübergehend verlassen wird, gilt als Abwesenheitstag. Der Tag, an dem der Bewohner zurückkehrt, gilt als Anwesenheitstag.

Anlage 3: Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen

Zwischen: Mathildenhof Seniorenzentrum - Grunewald Seniorenpflege GmbH
Kirchblick 8, 14109 Berlin (in folgendem kurz „Einrichtung“
genannt)

Und: «Vorname» «Name», «vorheriger_Wohnort», Beispielstadt
(in folgendem kurz "Bewohner*" genannt)
vertreten durch: «Betreuer» («Legitimation»),
«Adresse_des_Betreuers», «PLZ_Betreuer» «Ort_Betreuer»

wird folgende gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen geschlossen:

(1) Sollte sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners ändern, wird die Einrichtung entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten. Allerdings kann die Einrichtung in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gem. § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen wird:

- a) Versorgung von Bewohner mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen. Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet.
- b) Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern, von Bewohner mit Morbus Korsakow und von suchtmittelabhängigen Personen. Aus Sicht der Einrichtung bedarf es wegen der mit diesen Krankheitsbildern häufig einhergehenden starken Tendenz zur Fremd- oder Selbstgefährdung für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür fortgebildeten Personals. Die Einrichtung möchte jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.
- c) Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Bewohner zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnern, bei denen eine Weglauftendenz mit normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden.

(2) Sollte der Gesundheitszustand des Bewohners in den genannten Fällen keine Weiterbetreuung mehr zulassen und die Einrichtung deshalb den Vertrag beenden müssen, wird sie den Bewohner bzw. dessen Angehörige bei der Suche nach einer anderweitigen geeigneten Unterkunft und Betreuung unterstützen.

Berlin, den

«Vorname» «Name»

Einrichtungsleitung

«Betreuer» («Legitimation»)

Anlage 4: Kontaktdaten der Beratungs- und Beschwerdestellen

Unternehmensgruppe Burchard Führer

*Junkersstraße 52
06847 Dessau
0 3 40 / 51 89 98 13
0 3 40 / 51 89 98 99*

Heimaufsicht

*Landesamt für Gesundheit und Soziales
Heimaufsicht
Darwinstr. 13-17
10589 Berlin*

Zentrale der Heimaufsicht

*Telefon (030) 90229 3333
Telefax (030) 90229 3298*

Verbände der Pflegekassen im Land Berlin

*AOK Berlin
Team Qualitätsmanagement
10957 Berlin*

*Telefon (030) 2531 5543
Telefax (030) 2531 5389*

Pflege in Not Berlin

*Bergmannstr. 44
10961 Berlin*

*Telefon (030) 6959 8989
Telefax (030) 6959 8896*

Verbraucherzentrale Berlin

*Hardenbergplatz 2 (3.OG)
10623 Berlin*

Telefon (030) 21485 150

Anlage 5: Information zur Finanzierung und Sozialhilfe

Sehr geehrte Bewohnerinnen und Bewohner,

trotz Pflegeversicherungsleistungen und Pflegegeld kommt es in Pflegeeinrichtungen oftmals zur Sozialhilfebedürftigkeit. Diese liegt vor, wenn ein Bewohner nicht (mehr) in der Lage ist, die – nach Abzug von Pflegekassenleistungen und ggf. bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von Pflegegeld – verbleibenden Heimkosten aus Renten, anderen Einkünften oder dem Vermögen zu bezahlen.

Antragstellung

Sollten Sie feststellen, dass Ihre Einkünfte nicht ausreichen, schrecken Sie bitte nicht davor zurück, rechtzeitig Sozialhilfe zu beantragen. Damit können Sie sich vor dem Verlust des Heimplatzes schützen, denn der Pflegeheimvertrag kann fristlos gekündigt werden, wenn der Rückstand einen Monatsbetrag erreicht. Bei der Antragstellung sind wir Ihnen gerne behilflich. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig gestellt, können auch Vertreter, die ggf. gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sind, Vermögensangelegenheiten von Bewohnern wahrzunehmen, für entstehende Ausfälle der Einrichtung haften.

Einkommens- und Vermögenseinsatz

Nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII – Sozialhilfe – ist der Bedürftige verpflichtet, seine Einkünfte (z. B. Renten, Pflegekassenleistungen und Pflegegeld, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalerträgen etc.) und – falls diese allein nicht ausreichen – auch sein Vermögen bis auf einen "Schonbetrag" (oder "Schonvermögen") einzusetzen.

Die Höhe des Schonvermögens und des Barbetrags werden jährlich durch Rechtsverordnung neu festgesetzt und können beim Sozialhilfeträger erfragt werden. Jedem Sozialhilfeempfänger im Pflegeheim steht in der Regel ein Barbetrag zur persönlichen Verfügung (das sogenannte "Taschengeld") zu. Davon sind u. a. zu bezahlen: Körperpflegemittel, Zigaretten, Süßigkeiten, Obst, kleine Geschenke etc.

Wichtig beim Einzug: Unabhängig von evtl. anderweitigen Verpflichtungen (z. B. gegenüber dem bisherigen Vermieter) müssen Sie alle Einkünfte, die ggf. auf Ihrem Privatkonto eingehen, zur Begleichung der Heimentgelte vollständig einsetzen.

Haben Sie die Rentenzahlstellen angewiesen, Zahlungen unmittelbar an die Grunewald Seniorenpflege GmbH zu leisten, werden die eingehenden Beträge mit der bestehenden Forderung verrechnet. Sofern Ihnen durch dieses Verfahren keinerlei finanzielle Mittel mehr zur Verfügung stehen, können Sie von der Grunewald Seniorenpflege GmbH einen Vorschuss auf die vom Sozialhilfeträger zu zahlenden Barbeträge erhalten. Stellt sich später heraus, dass kein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, ist der Barbetragsvorschuss zurückzuzahlen. Der Sozialhilfeträger übernimmt nur die "restlichen" Heimkosten, die nach Einsatz der laufenden Einkünfte und des Vermögens übrigbleiben. Für Schulden (z. B. Forderungen des ehemaligen Vermieters) kommt der Sozialhilfeträger nicht auf.

Nach Eintritt der Sozialhilfebedürftigkeit müssen daher alle Einkünfte ausschließlich und vollständig für die Heimkosten eingesetzt werden. Aus diesem Grund müssen ab diesem Zeitpunkt auch alle Einzugsermächtigungen und Daueraufträge bei der Bank widerrufen werden. Geschieht dies nicht, entstehen Schulden gegenüber dem Pflegeheim, die der Sozialhilfeträger nicht übernimmt. Schulden können den Pflegeheimplatz gefährden (Kündigung wegen Zahlungsrückständen).

Bitte beachten Sie auch, dass Schenkungen ab Eintritt der Bedürftigkeit ebenfalls nur noch im Rahmen des Schonvermögens möglich sind. Größere Schenkungen, die weniger als zehn Jahre zurückliegen, müssen in der Regel zurückgefordert werden, denn der Sozialhilfeträger wertet diese Möglichkeit der Rückforderung ebenfalls als Vermögensposition, die zur Begleichung der Kosten eingesetzt werden muss.

Nähere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie von der Einrichtungsleitung, dem Sozialdienst oder bei den Mitarbeitern der Verwaltung.

**Anlage 6: zu § 16 Abs. 3 des Wohn- und Betreuungsvertrages
Datenschutz und Schweigepflicht**

1. Die nach den folgenden Ziffern erteilten Einwilligungen kann der Bewohner ganz oder teilweise jederzeit mündlich oder schriftlich widerrufen.
2. Der Bewohner willigt darin ein, dass die ihn behandelnden Ärzte den Mitarbeitern der Einrichtung die für die Erbringung der heimvertraglichen Leistungen erforderlichen Informationen unter Einschluss der Informationen über seine Gesundheit zur Verfügung stellen. Er entbindet die ihn behandelnden Ärzte insoweit von ihrer Schweigepflicht. Er willigt ebenfalls ein, dass der Einrichtung die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 18 SGB XI erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden.
3. Der Bewohner willigt darin ein, dass die Einrichtung für den Fall
 - der ärztlichen Behandlung,
 - einer Einweisung in ein Krankenhaus oder eine Rehabilitationseinrichtung,
 - der Verordnung von Heilmitteln (Logopädie, Ergotherapie, Krankengymnastik),
 - der Ein-/Überweisung in eine andere Einrichtung des Gesundheitswesens oder in die Häuslichkeit

die personenbezogenen Daten einschließlich der Informationen über die Gesundheit des Bewohners, soweit sie zur weiteren Durchführung der Pflege bzw. medizinisch-therapeutischen Behandlung notwendig sind, an den jeweils vom Bewohner gewählten Leistungserbringer übermittelt.

Berlin den, _____

«Vorname» «Name»

«Betreuer» («Legitimation»)

Anlage 7: Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels SEPA – Basislastschriftmandat

Zahlungsempfänger:

**Grunewald Seniorenpflege GmbH
Mathildenhof Seniorenzentrum, Kirchblick 8, 14109 Berlin**

Ich ermächtige / wir ermächtigen den oben genannten Zahlungsempfänger, Entgelte für sämtliche Leistungen aus dem Heimvertrag mit / für **«Vorname» «Name»** von meinem Konto / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

ab dem: Rechnungslegung	<input type="checkbox"/> nach
<input type="checkbox"/> bis maximal	EUR

Zugleich weise ich / weisen wir mein / unser Kreditinstitut an, die von dem oben genannten Zahlungsempfänger auf mein / unser Konto gezogenen Lastschrift einzulösen. Es handelt sich um ein Mandat für wiederkehrende Zahlungen.

Die Pre-Notification (Ankündigung einer SEPA-Lastschrift) erfolgt im Rahmen der jeweiligen Rechnungslegung. Da es sich in der Regel um nahezu gleichbleibende Rechnungsbeträge handelt, gilt eine verkürzte Informationsfrist von 4 Arbeitstagen als vereinbart.

Bei jeder Lastschrift werden zur eindeutigen Zuordnung der Zahlung folgende Kennzeichnungen hinterlegt:

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE16HER00000212014

Mandatsreferenz: entspricht der Debitoren-Nr. aus der Rechnung plus 0001

Name und Vorname des Kontoinhabers					
Name Kreditinstitut					
IBAN: DE	____	____	____	____	____
BIC: _____					

Ich kann / wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinen / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Berlin den, _____

«Vorname» «Name»

«Betreuer» («Legitimation»)

Anlage 8: Telefonanschluss

«Vorname» «Name»

Ihre Telefonnummer lautet: **030/ 801 93 – «Telefon__Durchwahl»«Telefon__Durchwahl»**

Ich beauftrage das Mathildenhof Seniorenzentrum (Grunewald Seniorenpflege GmbH) mit der Einrichtung eines Telefons für das von mir gemietete Zimmer. Die Kosten belaufen sich auf 10 Cent pro Einheit in das deutsche Festnetz (Mobiltelefon abweichend), worüber ich in Kenntnis gesetzt wurde.

Die Abrechnung soll einen Einzelverbindungsachweis enthalten mit den letzten vier Nummern enthalten:

ja

nein

Berlin den, _____

«Vorname» «Name»

«Betreuer» («Legitimation»)

Anlage 9: Serviceleistungen

«Vorname» «Name»

Die Einrichtung bietet über die vereinbarten Regelleistungen hinaus die nachfolgenden Serviceleistungen an:

Ortsveränderliche Elektrogeräte

Überprüfung persönlicher ortsveränderlicher Elektrogeräte nach BGV A3 turnusmäßig alle 2 Jahre erforderlich. Hauseigene Geräte sind ausgeschlossen. (Telefon, Pflegebett, Pflegenachtlampe)

Pro Elektrogeräte 2,00

Wäscheservice

Aufgrund einer Vielzahl unterschiedlicher Gewebematerialien Stoffzusammensetzungen der Bekleidung möchten wir Sie bitten, zu entscheiden, ob die Textilien in einem allgemeinen desinfizierenden Waschverfahren oder in der chemischen Reinigung (mit Extrarechnung) aufbereitet werden. Zur Unterscheidung werden die Textilien entsprechend gekennzeichnet.

Bitte beachten Sie, dass die Wäscherei nicht für die Schäden haftet, die durch mangelhafte Beschaffenheit oder versteckte Mängel an der Wäsche entstehen. Dies betrifft ebenfalls solche Textilien die laut ihrer Pflegekennzeichnung nicht für die industrielle Aufarbeitung (waschen und trocknen) geeignet sind.

Die Wäscherei sichert zu, die an sie zu Bearbeitung gegebenen Textilien, sorgfältig zu bearbeiten und vollständig an die Einrichtung zurückzuliefern. Für den Fall, dass Verluste oder Schäden nicht eindeutig geklärt werden können, vereinbaren die Vertragspartner Regelungen im Rahmen der Kulanz zu finden.

- Ja, ich bin damit einverstanden, dass die Textilien ausschließlich in der Wäscherei aufbereitet werden
- Nein, ich entscheide selber welche Textilien in der Wäscherei aufgearbeitet werden. Zusatzkosten der Aufarbeitung in der chem. Reinigung übernehme ich.

Berlin den, _____

«Vorname» «Name»

«Betreuer» («Legitimation»)

Anlage 10: Publikationsvereinbarung**«Vorname» «Name»**

Hiermit erkläre ich, **«Vorname» «Name»**, mich einverstanden, dass Fotos und persönliche Daten von mir innerhalb des Mathildenhof Seniorenzentrums (Grunewald Seniorenpflege GmbH), zeitlich unbegrenzt, veröffentlicht werden dürfen.

Die entsprechenden Rechte übertrage ich hiermit der Seniorenpflege am Grunewald GmbH.

bitte zutreffendes ankreuzen

- Bilder dürfen hausintern für die Gestaltung der Hauszeitung und für Schautafeln zur Erinnerung an gemeinsame Veranstaltungen und Ähnliches verwendet werden
- Bilder dürfen für das unternehmensinterne Journal ("Das Journal") der Unternehmensgruppe Burchard Führer verwendet werden

Berlin den, _____

«Vorname» «Name»

«Betreuer» («Legitimation»)

Anlage 11: Versorgerwechsel

An:	Trigomed GmbH	Wichertstraße 16/17	10439 Berlin
-----	---------------	---------------------	--------------

Für: Krankenversicherung:	«Vorname» «Name», Ersatzkasse	geboren am «Geburtsdatum»
Versicherungsnummer:	«Krankenversicherungsnummer»	

vertreten durch:	«Betreuer» («Legitimation»), «Adresse_des_Betreuers», «PLZ_Betreuer» «Ort_Betreuer»
------------------	--

Hiermit nutze ich mein Patientenwahlrecht und bitte um einen Versorgerwechsel

von Firma

zu Firma Trigomed GmbH, Wichertstr. 16/17, 10439 Berlin

ab Einzug: «Einzug_am» ab dem:

IKM Wundversorgung

Die Rechnung möchte Trigomed bitte an folgende Person senden:

<input type="checkbox"/>	«Vorname» «Name» Mathildenhof Seniorenzentrum, Kirchblick8, 14129 Berlin
<input type="checkbox"/>	«Betreuer» («Legitimation»), «Adresse_des_Betreuers», «PLZ_Betreuer» «Ort_Betreuer»
<input type="checkbox"/>	Bitte senden Sie mir mit der ersten Rechnung das Formular über die Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels – SEPA Basislastschriftmandat – zu.

Berlin den, _____

«Vorname» «Name»

«Betreuer» («Legitimation»)

Anlage 12: Notfallblatt

Dieses Blatt stellt eine Zusammenfassung der wichtigsten Ansprechpartner, die im Notfall (meiner plötzlichen Krankenhauseinweisung, meines Ablebens, usw.) zu informieren sind.

«Vorname» «Name» geboren am
«Geburtsdatum»

Angehörige:

«Angehörige_I»

«Angehörige_II»

«Angehörige_III»

zu jeder Tages- und Nachtzeit

nur zur Tageszeit

Betreuer / Bevollmächtigte:

«Betreuer» («Legitimation») «Adresse_des_Betreuers»,
«PLZ_Betreuer» «Ort_Betreuer» Tel.: «Telefon_des_Betreuers» «Telefon_des_Betreuers»

Hausarzt:

Bestattungsunternehmen:

«Bestattungsunternehmen»

Patientenverfügung

Ich habe eine Patientenverfügung verfasst.

Ja

Nein

Diese wurde von mir ggf. im Mathildenhof Seniorenzentrum (Grunewald Seniorenpflege GmbH) hinterlegt und sollte dringend für die weitere medizinische Versorgung berücksichtigt werden.

Anlage 13: Nachlassregelung

Im Falle des Todes von Herrn «Vorname» «Name» sind zu benachrichtigen:

«Betreuer», Tel: «Telefon_des_Betreuers»
«Angehörige_II»

- zu jeder Tages- und Nachtzeit nur zur Tageszeit

Erklärung des Bewohners

Unabhängig von einer etwaigen erbrechtlichen Legitimation oder gesetzlichen Erbfolge wird das Mathildenhof Seniorenzentrum ermächtigt, den in der Einrichtung hinterlassenen Nachlass auszuhändigen an:

Erklärung des Nachlassempfängers

«Betreuer» («Legitimation») «Adresse_des_Betreuers», «PLZ_Betreuer» «Ort_Betreuer» Tel.:
«Telefon_des_Betreuers»

Ich verpflichte mich hiermit den Nachlass von «Vorname» «Name» gemäß der vorstehenden Verfügung spätestens vierzehn Tage nach dem Todestag im Mathildenhof Seniorenzentrum abzuholen.

Information

Die Regelung des Nachlasses obliegt nicht dem Einrichtungsträger. Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher. Die ausgehändigten Schlüssel sind der Einrichtungsleitung zurückgegeben. Die Kosten der Räumung, Einlagerung und Entsorgung hat der Bewohner bzw. dessen Erben nach den Grundsätzen der Verzugshaftung zu tragen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung abgeholt werden und der Einrichtungsträger bei der Aufforderung zu Beginn der Frist auf diese Konsequenz hingewiesen hat.

Berlin den, _____

«Vorname» «Name»

«Betreuer» («Legitimation»)

Anlage 14: Vollmacht über die Medikamentenverwahrung und Medikamentenbestellung

Hiermit bevollmächtige ich, «Vorname» «Name», geboren am «Geburtsdatum», – bis auf Widerruf – das Mathildenhof Seniorenzentrum (Grunewald Seniorenpflege GmbH), die vom Arzt verordneten Medikamente für mich aufzubewahren, zu stellen und bei Bedarf an mich zu verabreichen.

Weiterhin bin ich damit einverstanden, dass die Apotheke am Rathausmarkt die Medikamente laut ärztlicher Anordnung stellt.

Krankenversicherung: «Krankenkasse»

Versicherungsnummer: «Krankenversicherungsnummer»

Ich möchte meine Medikamente von:

der Vertragsapotheke: Apotheke am Rathausmarkt, Förster-Funke-Allee 104, 14532 Kleinmachnow Tel.: 033203 87 11 34

von folgender Apotheke:

geliefert bekommen.

Die Rechnung möchte die Apotheke bitte an folgende Person senden:

«Vorname» «Name» Mathildenhof Seniorenzentrum,
Kirchblick 8, 14109 Berlin

«Betreuer» («Legitimation») «Adresse_des_Betreuers»,
«PLZ_Betreuer» «Ort_Betreuer» Tel.: «Telefon_des_Betreuers»

Berlin den, _____

«Vorname» «Name»

«Betreuer» («Legitimation»)

Anlage 15: Einzugsermächtigung Apotheke am Rathausmarkt

Förster-Funke-Allee 104, 14532 Kleinmachnow -Tel. 033 203 87 11 34- Fax. 033 203
87 11 35

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE96ZZZ00000524660

Sepa-Lastschrift-Mandat für:

«Vorname» «Name» geb.: «Geburtsdatum»

Krankenversicherung: «Krankenkasse»
Versicherungsnummer: «Krankenversicherungsnummer»

Ich ermächtige die Firma Neue Apotheke Schmargendorf, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Firma Apotheke am Rathausmarkt auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Kontoinhaber:

Vorname und Name des Kontoinhabers

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Bankverbindung:

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Ort, Datum und Unterschrift

Anlage 16: Verwahrgeldkonto

Hiermit bevollmächtige ich **«Vorname» «Name»** – bis auf Widerruf – die Verwaltung des Mathildenhof Seniorenzentrum (Grunewald Seniorenpflege GmbH), für mich den Barbetrag aufzubewahren und zu verwalten.

Für den Verhinderungsfall (Krankenhausaufenthalt, Rehabilitation, usw.) bevollmächtige ich folgende Person, Bargeld zu meiner persönlichen Verwendung von meinem Verwahrgeldkonto abzuheben:

«Betreuer» («Legitimation») «Adresse_des_Betreuers» «PLZ_Betreuer» «Ort_Betreuer» Tel.: «Telefon_des_Betreuers»
--

Kontoverbindung für Einzahlungen auf das Verwahrgeldkonto
bitte auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:	Grunewald Seniorenpflege GmbH
Kreditinstitut:	Deutsche Apotheker und Ärztebank
IBAN:	DE 03 300 60 60 1 000 810 56 18
BIC:	DAAEDEDXXX
Verwendungszweck:	Verwahrgeld „Name des Bewohners“

Wir bitten **monatlich** um eine Abrechnung des Verwahrgeldkontos. Bitte übersenden Sie die Abrechnung bis zum 10. des jeweiligen Monats.

Berlin den, _____

«Vorname» «Name»

«Betreuer» («Legitimation»)

Anlage 17: Postvollmacht

Hiermit bevollmächtige ich, **«Vorname» «Name»**, bis auf Widerruf das Mathildenhof Seniorenzentrum (Grunewald Seniorenpflege GmbH) für mich sämtliche Post entgegenzunehmen, aufzubereiten und an mich weiterzuleiten.

Das Mathildenhof Seniorenzentrum ist befugt meine Post an folgende Personen auszuhändigen:

«Betreuer» («Legitimation»)
 «Adresse_des_Betreuers»
 «PLZ_Betreuer» «Ort_Betreuer»
 Tel.: «Telefon_des_Betreuers»

Die von der Rezeption angenommene Post soll:

- komplett weitergeleitet werden an: _____
- Post von Behörden, Rechnungen, etc. soll weitergeleitet werden an: _____
- private Post, Postkarten, persönliche Briefe, etc. soll weitergeleitet werden an: _____
- an der Rezeption eingelagert werden und wird von der oben benannten Person abgeholt
- per Post an die oben benannte Person weitergeleitet werden (Portokosten werden über Nebenkosten / Verwahrgeld abgerechnet)

Berlin den, _____

 «Vorname» «Name»

 «Betreuer» («Legitimation»)

Anlage 18: **Widerrufsrecht**

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Grunewald Seniorenpflege GmbH, Kirchblick 8, 14109 Berlin – Telefon 030/80193-0, Fax: 030/80193-116, Mail: mathildenhof@fuehrergruppe.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Berlin den, _____

«Vorname» «Name»

«Betreuer» («Legitimation»)

Anlage 19: Information über das vorzeitige Erlöschen des Widerrufsrechts nach § 356 Absatz 4 BGB und Erklärung zum Beginn der Dienstleistungen

Die Grunewald Seniorenpflege GmbH (Heim/Einrichtung) informiert hiermit über die Umstände, unter denen der Bewohner ein zunächst bestehendes Widerrufsrecht nach § 356 Absatz 4 BGB verliert:

Nach § 356 Absatz 4 BGB erlischt Ihr Widerrufsrecht, wenn wir die vertragsgemäßen Dienstleistungen vollständig erbracht haben und mit der Ausführung der Dienstleistungen erst begonnen haben, nachdem Sie dazu Ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben und gleichzeitig Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie Ihr Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch uns verlieren. Bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag muss Ihre Zustimmung auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt werden.

Wünscht der Bewohner, dass die Einrichtung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistungen beginnt, bittet die Einrichtung um entsprechende unten stehende Erklärung:

Erklärung des Bewohners zum Beginn der Dienstleistungen

Ich verlange ausdrücklich, dass die Einrichtung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der vertragsgemäßen Dienstleistungen beginnt. Mir ist bekannt, dass ich mein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch die Einrichtung verliere.

Berlin den, _____

«Vorname» «Name»

«Betreuer» («Legitimation»)

Anlage 20: Muster-Widerrufsformular**Muster-Widerrufsformular**

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

- An die Grunewald Seniorenpflege GmbH, Kirchblick 8, 14109 Berlin
Telefon 030/80193-0, Fax: 030/80193-116, Mail: mathildenhof@fuehrergruppe.de:
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*) / erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Berlin den, _____

«Vorname» «Name»

«Betreuer» («Legitimation»)

Anlage 21: Kontaktübersicht

Mathildenhof Seniorenzentrum	<i>Allgemein</i> Telefon 030 / 801 93 – 0, Fax 030 / 801 93 - 116
	<i>Einrichtungsleitung</i> Telefon 030 / 801 93 - 111
	<i>Pflegedienstleitung</i> Telefon 030 / 801 93 - 110
	<i>Sozialer Dienst</i> Telefon 030 / 801 93 - 100
Ärzte	<i>Allgemeinmedizin</i> Dr. Schwarz, Teltower Damm 35, 14169 Berlin Telefon 815 25 11, Fax 815 31 60
	<i>Neurologie</i> Dr. Schühle, Kirchstraße 2, 14163 Berlin Telefon 801 8000, Fax 802 25 98
	<i>Urologie</i> Dr. Stolze, Königstr. 18, 14109 Berlin Telefon 80 60 26 35, Fax 80 60 26 36
	<i>Hals-Nasen-Ohren-Arzt</i> Dr. Nickl-Leimig, Potsdamer Chaussee 47a, 14129 Berlin Telefon 803 43 60, Fax 803 43 60
	<i>Augenarzt</i> Dr. Pfeiffer, Potsdamer Chaussee 80, 14129 Berlin Telefon 81 00 57 70, Fax 81 00 57 7
	<i>Chirurgie</i> Dr.med Sabine Kleine, Landsberger Allee 44, 10259 Berlin Telefon 42 10 85 25, Fax 42 10 85 32
Krankengymnastik	Physiotherapie am Schlachtensee, Breisgauer Str. 1a, 14129 Berlin Telefon 80 10 52 59
Maniküre/ Pediküre	Frau Wolf Telefon 0177 / 332 95 65
Basale Stimulation	Kerstin Truppel Telefon 0331 / 601 48 15 Mobil 0175 / 274 53 08
Apotheke	Apotheke am Rathausmarkt, Förster- Funke-Allee 104, 14532 Kleinmachnow Telefon 03 32 03-7 79 94, Fax 03 32 03-8 60 71
Trigomed	Frau Baumgart, Wichert Straße 16-17, 10439 Berlin Telefon 030 / 417 150 00 Fax 030 / 41 71 51 12

Anlage 22: Einwilligungserklärung und gegebenenfalls Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Datum: _____

Name: «Name»	Vorname: «Vorname»	Geb.-Datum: «Geburtsdatum»
Straße: Kirchblick 8	Wohnort: 14129 Berlin	Tel.-Nr.: 030/80193-0
Kostenträger: «Krankenkasse»		Kv-Nr.: «Krankenversicherungsnummer»

Die Aufklärung erfolgte im Einvernehmen und durch meinem behandelnden

Arzt Facharzt Physiotherapeuten

Behandelnder Dienstleister im Gesundheitswesen
--

Nach ausdrücklicher Erklärung des Sachverhaltes willige ich durch meine Unterschrift ein, dass meine personenbezogenen Daten, soziale Daten und Gesundheitsdaten gemäß § 3 Abs. 9 BDSG, die im Zusammenhang mit meiner Behandlung stehen, an die optadata.com, zum Zwecke der Datenspeicherung, weitergegeben werden. Das gilt auch, wenn im Rahmen einer Wundbehandlung und die damit verbundenen Wunddokumentationen zu rein medizinischen Zwecken in digitalisierter Form an die optadata.com übertragen und dort gespeichert werden.

Die optadata.com stellt sicher, dass nur Berechtigte, an meiner medizinischen Versorgung beteiligte Personen, Zugang und Zugriff auf meine Daten haben.

In diesem Zusammenhang entbinde ich den o. a. Arzt, Facharzt oder Physiotherapeuten von seinen Verschwiegenheitspflichten gemäß § 203 StGB.

Ich kann eine Übermittlung meiner Daten verweigern und eine bestehende Einwilligung zu jeder Zeit und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, das gilt auch für einen eventuellen Widerruf meiner Entbindung des behandelnden Leistungserbringers im Gesundheitswesen von seiner Schweigepflicht.

Hinweis: Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht.

Ort/Datum:	Unterschrift des Patienten/Bevollmächtigten
------------	---

Wohn- und Betreuungsvertrag Mathildenhof Seniorenzentrum: «Vorname» «Name»

Anlage 23:

Wohnungsgeberbescheinigung für Pflegeeinrichtungen gemäß § 19 / 52 des Bundesgesetzes

Ich Mathildenhof Seniorenzentrum
Name des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

bescheinige hiermit einen Einzug in bzw. Auszug aus folgendes/m Heim bestätigt:

Kirchblick8, 14129 Berlin
Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz

am: «Einzug am»

für folgende Person/en:

1. «Vorname» «Name»

2. _____

Oben genannte Person/en befinden sich bei uns in Pflege: ja nein

Name und Anschrift des Heims als **Wohnungsgeber** lauten:

siehe oben
Name des Wohnungsgebers (Heimträger)

Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort des Wohnungsgebers (Heimträger)

Ansprechpartner in der Einrichtung: Frau Sender, 030-80193-0
Name, Telefonnummer

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung
Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Name des Eigentümers der Wohnung

Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort des Eigentümers der Wohnung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Ein- bzw. Auszug der oben genannten Person(en) in die näher bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handele, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt auch eine Ordnungswidrigkeit dar.

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder beauftragte Person

Wohn- und Betreuungsvertrag Mathildenhof Seniorenzentrum: «Vorname» «Name»